

Entscheidung NetzDG0032023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 09.01.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 18.01.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt die Tatbestände der §§ 166, 185, 186, 187, 189 StGB nicht und ist daher

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Kommentar von einem [...] Nutzer. Dieser Kommentar steht im Zusammenhang eines Videos zum „Abschied von Benedikt XVI. im Petersdom“ und lautet:

„Homophobes Arschloch, schmor in der Hölle. Verschweiger von Kindesmussbrauch!“

Das Video selbst zeigt einen Ausschnitt der „Verabschiedung bzw. Todesmesse“ des verstorbenen des emeritierten Papstes Benedikt XVI. im Petersdom (Vatikan).

Der/die Beschwerdeführer/in hat hierzu als Complaint einen Verstoß gegen §§ 166, 185, 186, 187, 189 StGB angegeben. Weitere Angaben sind nicht erfolgt.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Die Äußerung des Nutzers ist nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

1. Tatbestand § 166 StGB

Der Tatbestand des § 166 StGB setzt voraus, dass mit der betreffenden Äußerung eine Aussage über ein religiöses (oder weltanschauliches) Bekenntnis gemacht wird, welche geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Mangels Bezugnahme der Äußerungen des Nutzers auf ein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis, ist der Tatbestand des Schutzobjektes iSd. § 166 StGB nicht erfüllt.

2. Äußerungsdelikte der §§ 185-187 StGB

Indem der Nutzer den verstorbenen Papst Benedikt XVI. als „Homophobes Arschloch“ bezeichnet, könnte der Straftatbestand eines der Äußerungsdelikte der §§ 185-187 StGB erfüllt sein.

Die Erfüllung sämtlicher Straftatbestände der §§ 185-187 StGB scheidet vorliegend jedoch aus, weil das Bezugsobjekt der getätigten Aussage „Arschloch“, Papst Benedikt XVI. zum Zeitpunkt der Äußerung bereits verstorben war. Die §§ 185 ff. StGB stellen Angriffe auf die Ehre unter Strafe. Ehre ist das von der Würde des Menschen geforderte und seine Selbstständigkeit als Person begründende Anerkennungs-verhältnis mit anderen Personen (interpersonaler Begriff der Ehre) (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, StGB vor § 185 Rn. 1, m.w.N.). Der Schutzbereich der Ehre ist berührt, wenn der Geltungswert des Menschen als Voraussetzung seiner Existenz und seines Wirkens in der Gesellschaft verletzt wird (Schönke/Schröder, StGB vor § 185 Rn. 2). Aus dieser Begriffsbestimmung des Ehrbegriffs und seines Schutzzwecks folgt zwingend, dass ein Verstorbener nicht beleidigt, verleumdet oder ihm übel nachgeredet werden kann. Eine Selbstständigkeit und ein Wirken innerhalb der Gesellschaft kann nur eine lebende Person innehaben (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, StGB vor § 185 Rn. 8). Verstorbene sind deshalb nicht beleidigungsfähig (RG 13, 95). Beleidigungsfähig und damit Bezugsobjekt der §§ 185 ff. StGB können nur lebende Menschen sein.

Eine tatbestandliche Erfüllung der §§ 185-187 StGB scheidet deshalb vorliegend mangels geeignetem Bezugsobjekt der Tat aus.

3. Tatbestand § 189 StGB

In Betracht käme allenfalls eine Strafbarkeit gem. § 189 StGB. Der Tatbestand des § 189 StGB setzt voraus, dass das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft wurde. Das Verunglimpfen kann durch eine Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) oder durch Verleumdung (§ 187 StGB) begangen werden, wobei eine Verleumdung stets, eine üble Nachrede sofern sie einiges Gewicht hat und eine einfache Beleidigung nur dann ausreicht, wenn sie unter gravierenden Begleitumständen erfolgt (vgl. LG Berlin, 18.03.2013 - (574) 231 Js 2310/11 Ns (145/12); AG Hannover, Urt. v. 18.12.2013 - 220 Bs 1/12).

Hinsichtlich der Einordnung der im Rahmen des Kommentars getroffenen Aussagen ist zunächst zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen zu differenzieren.

Tatsachen sind dabei insbesondere äußere Geschehnisse, Zustände und Verhältnisse, die Gegenstand sinnlicher Wahrnehmung sein können und dem Beweis zugänglich sind. Insoweit kommt es auch darauf an, ob diese Tatsachen als erweislich wahr einzustufen sind. Werturteile sind hingegen Ausdruck individueller Wertschätzung und nicht dem Beweis zugänglich. Vor diesem Hintergrund stellen sich die getroffenen Aussagen im Einzelnen wie folgt dar:

a) „Homophobes (sic!)“

Homophobie bezeichnet eine gegen lesbische und schwule Personen gerichtete soziale Aversion (Abneigung) oder Aggressivität (Feindseligkeit). Indem der Nutzer den verstorbenen Papst Benedikt XVI. als Homophob bezeichnete, handelt es sich um eine dem Beweis zugängliche Behauptung dahingehend, dass dieser gegenüber lesbischen oder schwulen Personen seine Abneigung oder Aggressivität zeigte (oder äußerte). Im Jahre 1992 als Chef der Glaubenskongregation schrieb Benedikt XVI, dass Homosexualität "eine objektive Unordnung" sei und "in moralischer Hinsicht Anlass zur Sorge" gebe. Ein Schwerpunkt seines Pontifikats war zudem der Kampf gegen die rechtliche Gleichstellung von lesbischen und schwulen Paaren – welche eine "Manipulation der Natur", die zum Verlust der "Würde des Menschen" führe. Mit dem Satz "Nicht der Mensch entscheidet, nur Gott entscheidet, wer Mann und wer Frau ist" warnte er transgeschlechtliche Menschen vor einer Transition.

Benedikt XVI. zeigte offen seine Abneigung gegenüber Lesbischen und schwulen Personen, weshalb diese Tatsachenbehauptung sich als wahr darstellt und damit keine Verunglimpfung darstellt.

b) „Arschloch“

Die Bezeichnung des Papst Benedikt XVI. als „Arschloch“ kann das Andenken an diesen verunglimpfen. Diese Bezeichnung stellt für sich genommen eine Beleidigung und damit zunächst einen Angriff auf die Ehre durch vorsätzliche Kundgabe einer Missachtung oder Nichtachtung iSd. § 185 StGB dar. Eine Beleidigung muss für einen Verstoß gegen § 189 StGB unter gravierenden Begleitumständen erfolgt sein und geeignet sein das Andenken an den Verstorbenen zu verunglimpfen. Angesichts der unter den Begleitumständen der Äußerung im Zusammenhang der Homophobie, ist dies posthum hinzunehmen. Zumal die Schwelle als Person des öffentlichen Lebens - wohl auch postum - mehr ertragen muss als eine Privatperson. Dies gilt umso mehr bei dem Oberhaupt einer Weltreligion, das Zeit seines Amtes immer wieder durch ein antiquiertes Menschen- und Sexualbild und undurchsichtige Seilschaften polarisierte.

c) „Verschweiger von Kindesmissbrauch“

Mit der Bezeichnung des Papstes Benedikt XVI. als „Verschweiger von Kindesmissbrauch“ stellt der Nutzer das Werturteil auf, dass dieser von Kindesmissbrauch wusste und diesen verschwieg. Ein im Jahre 2022 unabhängiges Gutachten zu Missbrauchsfällen im katholischen Erzbistum München und Freising belastet den emeritierten Papst Benedikt XVI. schwer. Die begutachtenden Anwälte werfen ihm in vier Fällen während seiner Amtszeit als Erzbischof (1977-1982) Fehlverhalten vor. Es betrifft zwei Fälle von Priestern, die unter dem Erzbischof Joseph Ratzinger (bzw. emeritierten Papst Benedikt XVI.) wegen Missbrauchs strafrechtlich sanktioniert worden waren, aber beide weiter als Seelsorger arbeiten durften. Üble Nachrede iSd. § 186 StGB ist die Behauptung oder Verbreitung einer ehrverletzenden Tatsachenbehauptung, die sich nicht sicher beweisen lässt. Zwar dürfte sich die Äußerung als Üble Nachrede darstellen, da die Akzeptanz von Kindesmissbrauch eine erhebliche Missachtung der Person und eine Verächtlichkeit mit sich bringt, die geeignet ist diesen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Jedoch bestehen ausgehend von dem Gutachten aus dem Jahr 2022 erhebliche Anhaltspunkte, die den Schluss zulassen, dass die Behauptung auf einen wahren Tatsachenkern zurückzuführen ist. Ein Verunglimpfen durch üble Nachrede scheidet daher aus.

6. Andere Straftatbestände

Andere Straftatbestände im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG sind nicht ersichtlich.

III. Ergebnis

Der Inhalt ist nicht rechtswidrig.